

Luckenwalde, 08.12.2019

**Antrag zur Sache - B-7043/2019 der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019
„Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Luckenwalde“**

Beschluss:

Die Anlage zur Beschlussfassung wird wie folgt geändert:

(1)

§ 2 Hauptausschuss, Absatz 4

Der Hauptausschuss berät über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt im Wert von 30.000 EUR bis zur Wertgrenze (100.000 EUR), es sei denn, es handelt sich um eine unmittelbar abzuwendende Gefahr (z.B. Havarien).

Begründung / Erläuterung:

Die Änderung des § 2 Hauptausschuss, Absatz 4 soll den Beschluss vom 27.08.2019 umsetzen. Der Beschlusstext lautet wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000€ nicht unterschreitet. Entscheidungen im Wert von 30.000€ bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.

Dass von diesen Entscheidungen Geschäfte der laufenden Verwaltung ausgeschlossen sind, wurde nicht beschlossen. Der Satzteil „es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung“ muss daher aus der Anlage gestrichen werden.

Um dennoch unmittelbare Gefahren, wie Havariefälle oder ähnliches, zügig abwenden zu können, ohne auf die Entscheidung des Hauptausschusses warten zu müssen, soll der Absatz um den Zusatz „es sei denn, es handelt sich um eine unmittelbar abzuwendende Gefahr (z.B. Havarien)“ erweitert werden.

Bislang wurden die Kriterien, nach denen ein Geschäft über einen Vermögensgegenstand im Wert zwischen 30.000€ und 100.000€ als „**Geschäft der laufenden Verwaltung**“ gilt, von der Stadtverwaltung nicht klargestellt. Solche Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einem Wert von 30.000€ mussten den Stadtverordneten laut Hauptsatzung bisher nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dass es sich bei diesen Werten nicht um die von der Bürgermeisterin beispielhaft genannten Blumensträuße, die Karten zur Geburt eines Kindes und die Beschaffung von Büroartikeln (Hauptausschuss am 13.08.2019) handelt ist unbestreitbar. Aber was sind dann die Kriterien, nach denen Geschäfte über Vermögensgegenstände im Wert zwischen 30.000€ und 100.000€ als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ gelten?

Wir fordern die Verwaltung auf die bisher angewandten Kriterien zu benennen und mit Beispielen aus den vergangenen Jahren zu unterlegen. Nur mit dieser Kenntnis könnten die Stadtverordneten über den Satzanhang des Absatz 4 „es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung“ eine Entscheidung treffen.

(2)

§ 2 Hauptausschuss, Absatz 8

Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 36 **(Zulässigkeit von Bauvorhaben)** und 173 Absatz 1 BauGB (Erhaltung baulicher Anlagen) bei Vorhaben von ~~besonderer~~ städtebaulicher Bedeutung. Ansonsten ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln.

Begründung / Erläuterung:

Die in Klammern gesetzte Erklärung zu § 173 Absatz 1 BauGB „(Erhaltung baulicher Anlagen)“ ist irreführend, da sie sich scheinbar auf beide genannten §§ bezieht.

§ 173 steht im Sechsten Teil „Erhaltungssatzung und städtebauliche Gebote“ im Zweiten Kapitel „Besonderes Städtebaurecht“ des BauGB und bezieht sich auf den Erhalt baulicher Anlagen.

§ 36 findet sich bereits im Ersten Kapitel „Allgemeines Städtebaurecht“, Dritter Teil „Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung; Entschädigung“ des BauGB. Hier werden Bauvorhaben im Allgemeinen geregelt.

Der Klammereinschub zur Erklärung des § 36 „(Zulässigkeit von Bauvorhaben)“ schafft Klarheit.

Es liegt keine Begründung für die Notwendigkeit vor, die Zuständigkeit des Hauptausschusses für „Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung“ durch die unspezifische Erweiterung „besonderer“ einzuschränken.

Wir fordern die Verwaltung auf die Kriterien zu benennen, die ein Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung als besonders oder nicht besonders klassifizieren. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Wort gestrichen werden.

(3)

§ 2 Hauptausschuss, Absatz 9

Der vorgeschlagene Absatz 9 „Der Hauptausschuss befasst sich mit Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Integration von Bewohnern mit Migrationshintergrund.“ wird nicht eingefügt.

Stattdessen wird § 4 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung bzw. § 6 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport mit diesem Absatz ergänzt.

Begründung / Erläuterung:

Der Vorschlag im Hauptausschuss am 01.09.2015, die Themen zu Integration und Migration ab diesem Zeitpunkt im Hauptausschuss zu behandeln war ein nachvollziehbarer Entschluss. Damals war die Integration eine gewichtige und schwierige Aufgabe. Heute ist die Integration von Migranten eher eine soziale Aufgabe. Die Zuordnung zum GSÖ- oder BKS-Ausschuss ist passender.

Eine Zuordnung zum Hauptausschuss müsste deutlich begründet sein.

(4)

§ 3 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Umwelt, Absatz 2

Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben mit hoher Umweltrelevanz, wie Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach BImSchG, WHG, AbfG, BBergG ~~„soweit es sich um bedeutende Vorhaben oder um wesentliche Änderungen bestehender Anlagen handelt“~~;

Begründung / Erläuterung:

Es liegt keine Begründung für die Notwendigkeit vor, die Beratungsbefugnis des SWU-Ausschusses für „Vorhaben mit hoher Umweltrelevanz“ durch die unspezifische Erweiterung „bedeutende Vorhaben oder wesentliche Änderungen“ einzuschränken.

Wir fordern die Verwaltung auf die Kriterien zu benennen, die ein Vorhaben mit hoher Umweltrelevanz als bedeutend oder Änderungen als wesentlich klassifizieren. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Satzteil gestrichen werden.